

STELLUNGNAHME

zum Entwurf, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden

Geschäftszahlen: (BKA) 2023-0.313.088 und (BMF) 2023-0.318.497

Wien, 22. Mai 2023

Die uniko begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, die Sicherstellung einer unabhängigen und pluralistischen Medienlandschaft in Österreich zu unterstützen und teilt die Sichtweise, dass zur Stärkung des Medienstandortes auch auf die Festigung des dualen Mediensystems Bedacht zu nehmen ist. Der ORF ist das einzige heimische Medienunternehmen das sich als Stiftung öffentlichen Rechts im Eigentum der Allgemeinheit, d.h. aller Staatsbürger:innen befindet und daher keine kommerzielle Einzelinteressen verfolgt. Aufgrund dieser Sonderstellung und seines Auftrages ist der ORF zentraler Bestandteil einer demokratischen Öffentlichkeit und kann nicht als Konkurrenz zu privaten Medien angesehen werden. Durch ein leicht zugängliches Angebot

STELLUNGNAHME

werden auch jene Menschen erreicht, die sonst keinen Zugang zu qualitätsgesicherten Informationen und inklusiven Inhalten hätten. Dies betrifft vor allem den Bereich der Online-Angebote, die im kommerziellen Bereich oft algorithmisch gesteuerte, postfaktische Inhalte verbreiten und damit zur Bildung von fragmentierten, radikalisierten Öffentlichkeiten führen. Auch kann nur der ORF als öffentlich-rechtliche Einrichtung eine ausgewogene Repräsentation von Minderheiten sicherstellen.

Der uniko ist es ein zentrales Anliegen, die Vermittlung von Wissenschaft zu stärken. Wissenschaftskommunikation dient nicht nur einem besseren Verständnis für den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess und die alltägliche Arbeit von Wissenschaftler:innen, sondern stärkt auch die Demokratiefähigkeit einer Gesellschaft, indem sie die Individuen in die Lage versetzt, als Zivilgesellschaft Diskurse zu reflektieren und sich in politische Prozesse aktiv einzubringen.¹ Aus diesem Grund sollten im ORF-Gesetz und dessen Umsetzung jedenfalls folgenden Punkte Berücksichtigung finden:

- Die Wissenschaftsberichterstattung auf allen Kanälen (TV, Radio, Online und Social Media) muss nicht nur erhalten bleiben, sondern ausgebaut werden. Insbesondere online besteht angesichts der geplanten Neuregelungen von ORF.at die Gefahr, dass die Wissenschaftsberichterstattung auf den Spartenkanal science.ORF.at reduziert wird. Die Online-Wissenschaftsberichterstattung hat sich bisher dadurch ausgezeichnet, dass sie das Publikum nicht nur mit Neuigkeiten versorgt hat, sondern auch vertiefende Information zur Orientierung und Kontextualisierung angeboten hat. Diese Möglichkeiten müssen angesichts der Reichweite von ORF.at und der Bedeutung, die seriöse Information über Wissenschaft nicht zuletzt durch die Pandemie bekommen hat, erhalten bleiben und dürfen nicht auf knappe Überblicksberichterstattung reduziert werden.
- Die in der ORF-Novelle erwähnten neuen Möglichkeiten zu "Online only" und "Online first" müssen auch den Wissenschaftsredaktionen offenstehen. Derzeit wird Wissenschaft als Thema, mit dem diese neuen Kanäle bespielt werden dürfen, nicht genannt. Hier wäre eine explizite Nennung wünschenswert. Auch bei den Möglichkeiten via Social Media wäre eine Nennung der Wissenschaft zu begrüßen, schließlich sind es vor allem die Social Media-Kanäle, über die sich Falschinformationen und Fake News besonders schnell verbreiten.
- Angesichts der großen Wissenschaftsskepsis in Österreich wäre es besonders wichtig, für die Darstellung von Forschung in Österreich / an heimischen Universitäten entsprechende Möglichkeiten auf allen Kanälen des ORF zu schaffen bzw. auszubauen. Dabei ist darauf zu achten, dass es auch Raum für die Vermittlung von Wissenschaft als Prozess, nicht nur als Endergebnis gibt. Nur so kann das Verständnis für Möglichkeiten und Grenzen von Wissenschaft geschaffen werden, das die Basis für einen kompetenten Umgang einer breiten Öffentlichkeit mit den Leistungen von Wissenschaft und Forschung darstellt.

STELLUNGNAHME

 Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Wissenschaft als Thema auch in Radio und TV in den reichweitenstärksten Informationssendungen permanent präsent ist. Das entspräche einer Schärfung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, in dem Wissenschaft zwar als Thema des Kernauftrags genannt wird, die Sendungen allerdings oft zu Randzeiten anberaumt wurden. Um die Erfordernisse insbesondere aktueller Wissenschaftsberichterstattung, die möglichst viele Menschen erreicht, erfüllen zu können, braucht es adäquat mit Ressourcen ausgestattete Redaktionen. Das angekündigte Sparpaket darf nicht auf Kosten genau dieser Redaktionen gehen.

Aus Sicht der uniko ist es sehr bedauerlich, dass mit der vorliegenden Novelle eine Entpolitisierung der ORF-Gremien verabsäumt wird. Den Gremien und Aufsichtsorganen kommt eine zentrale Rolle in der Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrages zu. Ihre strukturelle Verfasstheit muss daher so gestaltet sein, dass parteipolitischer Einfluss ausgeschlossen werden kann.² Eine derartige Reform der Rahmenbedingungen muss in einem nächsten Schritt rasch und konsequent vorangetrieben werden.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin

Österreichische Universitätenkonferenz, Floragasse 7/7, 1040 Wien, Österreich T: +43 1 310 56 56–0, F: +43 1 310 56 56–22, www.uniko.ac.at, office@uniko.ac.at

¹ Siehe dazu das Positionspapier der uniko <u>#wissenschaftvertrauen - Positionen der uniko zum Diskurs über Vertrauen in Wissenschaft und Demokratie</u>

² In diesem Zusammenhang verweist die uniko auf die Forderungen des Presseclub Concordia zur Reform der ORF-Gremien, siehe https://concordia.at/wp-content/uploads/2019/11/Concordia-ORF-Gremienreform.pdf